



Satzung

In dem folgenden Satzungstext wird aus Gründen der leichten Lesbarkeit auf die ständige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Wenn z.B. vom Vorsitzenden die Rede ist, so ist dies als geschlechtsneutraler Sammelbegriff zu verstehen. Das gilt auch für alle anderen entsprechenden Formulierungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1958 gegründete Verein führt den Namen „casino blau-gelb essen e.v.“, nachfolgend „Club“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports. Der Jugendarbeit gilt die besondere Aufmerksamkeit. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten Zahlungen nur für satzungsgemäße Gegenleistungen und nur in angemessener Höhe.
3. Die Club- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG möglich und kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Club ist Mitglied in den Fachverbänden der ausgeübten Sportarten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft

Dem Club gehören an:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Mitglieder der Sportjugend
- d) Kurs-Mitglieder

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

3. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Dies gilt nicht für Kurs-Mitglieder.

4. Verhaltensbedingter Ausschluss

Der Ausschluss bedarf eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses und ist nur zulässig, wenn ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Clubs unwürdig verhalten und das Ansehen des Clubs geschädigt hat. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

5. Ausschluss wegen Beitragsrückstand

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgt der Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Club.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Vorschläge zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Club bedürfen einer 3/4-Mehrheit im Vorstand und werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind jedoch von den Verpflichtungen gemäß § 14 befreit.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ehepaaren reicht es aus, wenn ein Partner das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Auf Antrag kann der Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende eine aktive in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln.

§ 7 Mitglieder der Sportjugend

Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 8 Kurs-Mitglieder

Kurs-Mitglieder sind Mitglieder, die an einem angebotenen Kurs des Clubs teilnehmen und nicht Mitglieder im Sinne des § 4.1 a) – c) sind.

Ihre Mitgliedschaft ist zeitlich auf die Laufzeit des Kurses beschränkt.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) die Jugendversammlung (nach Jugendordnung gemäß § 12)
- d) der Jugendausschuss (nach Jugendordnung gemäß § 12)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den Monaten Februar bis Mai und dabei in den Jahren mit geraden Jahreszahlen mit den Wahlen zum Vorstand statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung hat schriftlich oder auf einem anderen Weg (E-Mail, Aushang, Presse) durch den ersten Vorsitzenden oder seiner Vertreter unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.

4. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder seinen Vertretern bis gegebenenfalls zur Wahl eines Versammlungsleiters.

5. Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. gegebenenfalls Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Zählkommission
7. Wahlen zum Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Planung des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr
10. Finanzplan mit Festsetzung der Verpflichtungen für ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Sportjugend gemäß § 14 (2)
11. Anträge
12. Verschiedenes

6. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- a) Anträge gemäß Ziffer 11 der Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.
- b) Beschlüsse werden – mit Ausnahme in den in der Satzung erwähnten besonderen Fällen – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Feststellung der Mehrheit ist das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die dem Club seit mehr als drei Monaten angehören.
- c) Mitglieder der Sportjugend unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht.
- d) Kurs-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Satzungsänderungen

Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben und bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Form der Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen erfolgen aber geheim, sofern ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

9. Niederschrift über Mitgliederversammlungen

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von acht Wochen den Vorstandsmitgliedern in Kopie zur Verfügung steht.

§ 11 Der Vorstand

1. Amtszeit, Amtsrechte

- a. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- b. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – davon ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
- d. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- e. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- f. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

2. Zusammensetzung des Vorstands

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

- dem ersten stellv. Schatzmeister
- dem zweiten stellv. Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Sportkoordinator
- dem Veranstaltungskoordinator
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- den Beisitzern

b) Je angefangene hundert Clubmitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.

3. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- b) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

4. Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand leitet den Club und erfüllt die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied zu bestimmen und dort eine Nachwahl vorzunehmen.
- c) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung hat mit einer Frist von drei Tagen schriftlich oder auf einem anderen Weg (E-Mail, Aushang, Presse) unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit durch den Vorsitzenden oder seinen Vertretern zu erfolgen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss sie innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- d) Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden - mit Ausnahme in den in der Satzung erwähnten besonderen Fällen - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- e) Der Sitzungsleiter hat das Recht, bei wichtigen Belangen eine Abstimmung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
- f) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der erste Vorsitzende leitet die Clubgeschäfte und den Wirtschaftsbetrieb. Er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch den dritten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch das an Lebensjahre älteste anwesende Vorstandsmitglied vertreten.
- b) Der zweite Vorsitzende oder der dritte Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Clubfinanzen des Wirtschaftsbetriebes verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- d) Die weitere Aufgabenverteilung wird geregelt innerhalb der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Die Sportjugend

- 1) Die Sportjugend im Club führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 2) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3) Die Sportjugend wählt den Jugendwart, der sie im Vorstand vertritt.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Verpflichtungen der Mitglieder

- 1) Beiträge
Der Club erhebt eine Aufnahmegebühr und zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche Mitglieder sowie Mitglieder der Sportjugend festgelegt werden.
- 2) Pflichtarbeiten
Für die laufend anfallenden allgemeinen Arbeiten sowie Sonderarbeiten auf Grund von durch die Mitgliederversammlung genehmigten Investitionen wird ein Pflichtenheft angelegt. Die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Pflichtstunden bzw. der als Ersatz für nicht geleistete Stunden zu zahlende

Stundenausgleichssatz werden jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

- 3) Verlust der Rechte bei Verpflichtungsrückständen
Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme am Training, aktive Mitglieder erhalten keine Starterlaubnis für Wettbewerbe.

§ 15 Clubordnungen

- 1) Folgende Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich:
 - Geschäftsordnung
 - Beiratsordnung
 - Beitrags- und Finanzordnung
 - Hausordnung
 - Jugendordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Mit Ausnahme der Jugendordnung und der Beitrags- und Finanzordnung werden alle weiteren Ordnungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
- 4) Die Beitrags- und Finanzordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung des Clubs

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Clubs abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Club

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Den Organen des Clubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Club hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Auflösungsbeschluss

- a) Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, von denen eine 3/4-Mehrheit der Auflösung zustimmen muss.

- b) Falls weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann frühestens nach drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und benötigt für die Annahme des Auflösungsantrages ebenfalls eine 3/4-Mehrheit.

2. Liquidation des Clubs

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestellt. Nach Auflösung des Clubs fällt sein gesamtes Vermögen an die Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des Landes-Sportbundes NRW in Duisburg), die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.